

## II. Nachtrag zur Verbandssatzung

### des Zweckverbandes

#### Wegeunterhaltungsverband Pinneberg vom 06.01.2016

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wegeunterhaltungsverband Pinneberg

erlassen:

#### § 1

##### **§ 1 – Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten §§ 4, 5 und 13 GkZ)

Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich ab dem 01.08.2021 in der Stadtverwaltung Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt.

#### § 2

##### **§ 3 – Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3 und 5 GkZ)

Absatz 1 wird um folgenden Aufgabenumfang erweitert:

- die Oberflächen von Rad- und Gehwegen (bituminös, Pflaster oder Betonplatten) zu unterhalten (auf freiwilliger Basis)
- die Verlegung von Rasengittersteine als Bankettbefestigung in Kurvenbereiche

#### § 3

##### **§ 13 – Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Absatz 1 wird wie folgt geändert;

In Satz 2 werden die Wörter –Amt Rantzau- durch die Wörter –Stadtverwaltung Barmstedt- ersetzt.

#### § 4

##### **§ 15 – Deckung des Finanzbedarfs**

(zu beachten: §§ 15 und 16 GkZ)

Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- Abs. 2: Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Maßstab der von ihnen eingebrachten Straßen- sowie Rad- und Gehwegflächen aufzubringen.
- Abs. 3: In der Haushaltssatzung ist die Summe der Umlage und der auf den m<sup>2</sup> Straßen- sowie Rad- und Gehwegflächen entfallende Anteil festzusetzen.
- Abs. 4: Umlagepflichtig sind die Fahrbahnen sämtlicher ausgebauter Wege (bituminös, Beton und wassergebunden) *einschl. Rad- und Gehwege (bituminös und Beton)* in der Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Beitritts dieser Gemeinde zum Zweckverband vorhanden und abgenommen sind.
- Abs. 5: Von einem Verbandsmitglied erst später ausgebauten Fahrbahnen von Wegen *einschl. Rad- und Gehwege* werden Umlagepflichtig mit Beginn des auf die Abnahme folgenden Haushaltsjahres. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Verband die Fahrbahnen ausgebauter Wege *einschl. Rad- und Gehwege* unter Beifügung eines Lageplanes zu melden. Die Meldung muss Angaben über die Bezeichnung, Länge, Breite, Fläche und Ausbauart enthalten.

## § 5

### § 20 – Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

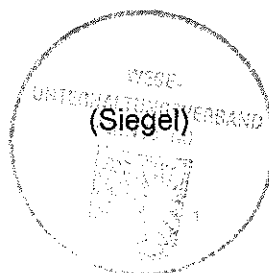
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse der *Stadt Barmstedt* als Geschäftsstelle des Verbandes:  
[www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de](http://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de) mit dem „link“ zum Wegeunterhaltungsverband Pinneberg.

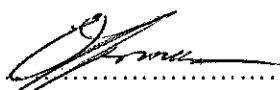
## § 6

Die II. Nachtragssatzung tritt mit Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

- Die Veränderung der Geschäftsstelle erfolgt in der Verantwortlichkeit zum 01.08.2021.
- Die Aufnahme der Rad- und Gehwege erfolgt zum 01.06.2021

Barmstedt, den 19.05.2021



  
 .....  
 Wegeunterhaltungsverband Pinneberg  
 Der Verbandsvorsteher  
 (Offermann)